

### 3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT THALE

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Thale vom 09.10.2014 in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen:

#### § 1 Satzungsänderungen

##### I.

Paragraf 4 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Miet- und Pachtverhältnisse, wenn im Einzelfall die Miete oder Pacht den Vermögenswert von 25.000,00 € im Jahr übersteigt.“

##### II.

Paragraf 6 Absatz 3 Nummer 7. erhält folgende Fassung:

„7. Miet- und Pachtverhältnisse, wenn im Einzelfall die Miete oder Pacht den Vermögenswert von 10.000,00 € im Jahr übersteigt.“

##### III.

Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 6. erhält folgende Fassung:

„6. Miet- und Pachtverhältnisse, wenn im Einzelfall die Miete oder Pacht den Vermögenswert von 10.000,00 € im Jahr nicht übersteigt.“

##### IV.

In Paragraf 12 Absatz 1 wird die Bezeichnung „(1)“ aufgehoben und nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse.“

##### V.

In Paragraf 12 werden die Absätze 2 bis 6 aufgehoben.

##### VI.

Paragraf 15 Absatz 1 Satz 1 erhält nach der Bezeichnung (1) bis zu den Wörtern „1. Ortschaft Allrode“ folgende Fassung:

„Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff. KVG LSA i. d. F. d. Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 bestimmt: .....“

##### VII.

In Paragraf 15 wird Absatz 3 Satz 2 aufgehoben.

##### VIII.

In Paragraf 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird **ab dem 01.07.2019** wie folgt festgelegt:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Allrode besteht aus         | 9 Mitgliedern,      |
| 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Altenbrak besteht aus       | 8 Mitgliedern,      |
| 3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Friedrichsbrunn besteht aus | 7 Mitgliedern,      |
| 4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neinstedt besteht aus       | 7 Mitgliedern,      |
| 5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Stecklenberg besteht aus    | 8 Mitgliedern,      |
| 6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Treseburg besteht aus       | 5 Mitgliedern,      |
| 7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Warnstedt besteht aus       | 7 Mitgliedern,      |
| 8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Weddersleben besteht aus    | 7 Mitgliedern sowie |
| 9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Westerhausen besteht aus    | 9 Mitgliedern.“     |

##### IX.

**Paragraf 17 erhält folgende Fassung: „§ 17 Einwohnerfragestunde in den Ortschaften**

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte der Ortschaften Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen finden in jeder dieser öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates für die Einwohner dieses Ortes Fragestunden statt. Einzelheiten dazu regelt danach die Geschäftsordnung des jeweiligen Ortschaftsrates.“

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 11.01.2019

Th. Balcerowski, Bürgermeister



Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz erfolgte gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 09.01.2019, Az: 15 11 01 00 – 23.